Regierungspräsidium Darmstadt

VI 65
VI 65 / wa - F 171927 2022

Frankfurt, 27. Januar 2022
Tel/Fax: 069 2714 1985 / 069 2714 5951
E-Mail: karl.adolf.wahl@rpda.hessen.de

Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 40.16/3-2021/1 IV/F 43.1 -1601/12 Gen 2021/008
Ihre Nachricht vom: 29.11.2021

An das
Dezernat 43.1
Frau Vogel-Wiedler

im Hause

Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA), „Nidda-Ulfa"
Standort: 63667 Nidda, Gemarkung Ulfa, VRG 2-911
Antragsteller: ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Genehmigungsantrag vom 08.11.2021

hier: **Stellungnahme**

Ihr Antrag auf Stellungnahme vom 29.11.2021,
Az.: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 40.16/3-2021/1 IV/F 43.1 -1601/12 Gen 2021/008

Sehr geehrter Frau Vogel-Wiedler,

Gemäß § 13 BImSchG einzuschließende Erlaubnis: ./.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft. Gegen das Vorhaben bestehen von hier aus keine Bedenken.

Zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid werden die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Karl Adolf Wahl

Wahl
Anlage

1. Die Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) i. d. F. v. 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) sind vom Bauherrn zu beachten. Dabei wird insbesondere auf
   - die Bestellung eines geeigneten Koordinators (bereits in der Planungsphase),
   - die Vorankündigung der Baustelle an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Frankfurt am Main, Dezernat 67 (spätestens 14 Tage vor Errichtung der Baustelle),
   - den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie
   - die Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk

   hingewiesen.

2. Die Windkraftanlage muss der Maschinenverordnung [9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704) i. d. F. vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) entsprechen. Dies ist erfüllt, wenn die Windkraftanlage mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist und die Konformitätserklärung des Herstellers / Einführers gemäß Anhang II der Richtlinie 98/37/EG bzw. 2006/42/EG vorliegt.

3. An und in der Gondel sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen zwei Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen.

4. Die Beleuchtungsanlage hat in der Gondel eine Beleuchtungsstärke von 300 Lux und in dem Turm eine Beleuchtungsstärke von 100 Lux vorzuweisen. Im Aufstiegsbereich, im Bereich der Gondel und im Überstiegsbereich ist eine Notbeleuchtungsanlage zu installieren (Beleuchtungsstärke mindestens 1Lux, Einschaltverzögerung maximal 15 sec, mindestens 1 Stunde Betriebsdauer).

5. Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, die u. a. Folgendes regelt:
   - das Abschalten einer Anlage vor Begehung und im Notfall
   - das Tragen der Steigschutzeinrichtung
   - der Material- und Werkzeugtransport vom Boden in die Gondel
   - die Durchführung der Rettung von Personen aus der Gondel

6. Die Zugangstür im Turmfuß muss jederzeit von Innen öffenbar sein (Panikschloss / Vermeidung der Einschließgefahr von außen).

7. Die Befahranlage ist vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz Frankfurt am Main, Dezernat 65 vorzulegen.

8. Die Anlage ist in bestimmten Zeiten wiederkehrend zu prüfen.

9. Notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung u. a. der Befahranlage sind zu ermitteln. Insbesondere sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind und durch Wechselwirkungen mit der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können (Gefährdungsbeurteilung).